

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Ordnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Deutschmann, Roland

Sachbearbeiter

Deutschmann, Roland

Vorlagennummer

010/2024

Aktenzeichen

124.21

Beratungsfolge:			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	22.02.2024	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	29.02.2024	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Gemeinderat: 15.03.2023, 19.05.2022, 21.02.2019, 16.02.2018, 004/2018, 03.03.2016, 020/16, 19.03.2015, 024/2015 sowie 17/2014, 10/2013, 15/2012, 24/2011, 18/2010, 5/2009, 16/2008, 7/2007

Anzahl der Anlagen: 1

Betreff:

Erlass einer Satzung nach § 8 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz über verkaufsoffene Sonntage in Bad Rappenau im Jahr 2024

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung nach § 8 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz zur Zulassung von zwei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2024 in Bad Rappenau (ohne Stadtteile).

Sachverhalt:

Das Ladenschlussrecht wurde vom Bund in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen. Der Landtag hat am 14.02.2007 ein neues Ladenöffnungsgesetz beschlossen, das am 06.03.2007 in Kraft getreten ist.

Nach § 8 Abs.1 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg können an maximal zwei Sonntagen oder Feiertagen im Jahr durch die Gemeinde anlässlich von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen weitere verkaufsoffene Tage freigegeben werden. Dabei muss das Fest selbst die Hauptattraktion darstellen und auch überörtlich nach außen hinwirken und darf nicht nur als Anhängsel für die mögliche Ladenöffnung erscheinen. In der Zeit zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr dürfen dabei maximal fünf zusammenhängende Stunden freigegeben werden. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sollen die Verkaufsstellen in Bad Rappenau (ohne Stadtteile) im Jahr 2024 bei folgenden Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

**„Stadtfest“ am Sonntag, 16. Juni 2024 und
„Kirchweih/Regionaltag“ am Sonntag, 20. Oktober 2024.**

Hierzu bedarf es einer entsprechenden Satzung nach dem Ladenöffnungsgesetz.